



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Jugendamt

Startchancen für junge Familien



*Ein Wegweiser über materielle
Hilfen im Bodenseekreis*

In dieser Broschüre ist eine Vielfalt von Hilfen zusammengefasst, die für schwangere Frauen, Mütter, Väter und junge Familien im Bodenseekreis zurzeit zur Verfügung stehen.

Diese Informationen können sich immer wieder verändern. Nehmen Sie die Chance wahr und lassen Sie sich ausführlich bei den zuständigen Stellen beraten.

INHALT

FINANZIELLE LEISTUNGEN 4

1.	Mutterschaftsgeld.....	4
2.	Elterngeld	4
3.	Elternzeit	5
4.	Kindergeld	5
5.	Kinderzuschlag	5
6.	Wohngeld	6
7.	Wohnberechtigungsschein.....	6
8.	Unterhaltsvorschuss	6
9.	Unterhalt des Kindes.....	6
10.	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	7
11.	Arbeitslosengeld I	7
12.	Kinderbetreuungskosten.....	7
13.	Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder	8
14.	Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren.....	8
15.	Landesstiftung: Familie in Not.....	8

16. Bundesstiftung: Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens.....	9
17. Hilfen für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen durch Sonderfonds der evangelischen oder katholischen Kirche	9
18. Zeppelin-Stiftung	9
19. Josef-Wagner-Stiftung	10
20. Beratungshilfe	10
21. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe	10

SACHLEISTUNGEN..... 11

Für den gesamten Bodenseekreis	11
Für den Bereich: Stadt Friedrichshafen und Oberteuringen.	12
Für den Bereich: Stadt Markdorf und Umgebung.	13
Für den Bereich: Stadt Überlingen und Umgebung.....	14
Für den Bereich: Meckenbeuren, Tettngang und Umgebung.	15

ADRESSEN 16

Amtsgerichte	16
Für den gesamten Bodenseekreis	16
Für den Bereich: Stadt Friedrichshafen und Oberteuringen.	16
Für den Bereich: Stadt Markdorf und Stadt Überlingen jeweils mit Umgebung.	17
Für den Bereich: Meckenbeuren, Tettngang und Umgebung.	19

FINANZIELLE LEISTUNGEN

1. Mutterschaftsgeld

Arbeitnehmerinnen erhalten sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes (bei Mehrlings- oder Frühgeburten 12 Wochen) über ihre gesetzliche Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld von maximal 13 Euro pro Kalendertag. Den Unterschiedsbetrag bis zum Nettolohn kann der Arbeitgeber durch einen Zuschuss aufstocken.

Geringfügig Beschäftigte erhalten nur einen Einmalbetrag von 210 Euro vom Bundesversicherungsamt in Bonn.

Antragsstelle: Krankenkasse

2. Elterngeld und ElterngeldPlus

Nach der Geburt Ihres Kindes können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 12. oder 14. Lebensmonates Elterngeld beziehen. Das Basis-Elterngeld beträgt monatlich zwischen 300 Euro (Mindestbetrag) und 1.800 Euro (Höchstbetrag). Wer vor der Geburt erwerbstätig war, erhält in der Regel 65 - 67 % des bisherigen Nettoeinkommens. Geringverdiener/innen erhalten bis zu 100 %. Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, ElterngeldPlus in Anspruch zu nehmen. Dieses Angebot richtet sich vorwiegend an Eltern, die früher wieder in den Beruf einsteigen möchten. Mit dem ElterngeldPlus können z. B. Elterngeld und Teilzeitarbeit kombiniert und der Bezug des Elterngeldes verlängert werden.

Eltern können zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Bei ALG II-Bezug wird das Elterngeld in der Regel angerechnet.

Für nähere Informationen bzw. eine individuelle Beratung kontaktieren Sie bitte die Schwangerenberatungsstellen im Landkreis, die kostenlose Hotline der Landeskreditbank, Tel.: 0800 6645471, oder nutzen Sie den Elterngeldrechner der L-Bank.

Antragsstelle: Stadt-/Gemeindeverwaltung oder L-Bank (www.l-bank.de)

3. Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben alle Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Sie ist begrenzt auf höchstens drei Jahre zur Betreuung des Kindes. Sie müssen mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und es überwiegend selbst betreuen und erziehen. Sie müssen die Dauer der Elternzeit spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber anmelden. Unter bestimmten Bedingungen haben auch Großeltern einen eigenen Anspruch auf Großelternzeit.

Anmeldung: Arbeitgeber

4. Kindergeld

Eltern haben ab dem Tag der Geburt Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren Lebensmittelpunkt haben. Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gewährt.

Wird das Kind 18 Jahre alt, kann das Kindergeld erneut beantragt werden. Dafür muss nachgewiesen werden, dass das Kind noch zur Schule geht, in der Ausbildung oder im Studium ist. Ist ein Kind 25 Jahre alt geworden, gibt es kein Kindergeld mehr.

Die Höhe des monatlichen Kindergeldes entnehmen Sie bitte dem separaten Einlegeblatt.

*Antragsstelle: Familienkasse - Bundesagentur für Arbeit
(Formulare sind auch online erhältlich)*

5. Kinderzuschlag

Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, nicht aber den ihrer Kinder, können Kinderzuschlag beantragen. Er wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt. Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen, erhalten keinen Kinderzuschlag.

Die Höhe des monatlichen Kinderzuschlags entnehmen Sie bitte dem separaten Einlegeblatt

*Antragsstelle: Familienkasse - Bundesagentur für Arbeit
(Formulare sind auch online erhältlich)*



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Jugendamt

Startchancen für junge Familien

**Einlegeblatt zum Kapitel „Finanzielle Hilfen“
Seite 5 und 6 (Stand: Mai 2021)**

4. Kindergeld

Das Kindergeld wird unabhängig von Ihrem Einkommen gewährt und beträgt

für das 1. Kind	monatlich 219 Euro
für das 2. Kind	monatlich 219 Euro
für das 3. Kind	monatlich 225 Euro
für das 4. Kind und weitere Kinder	monatlich 250 Euro

*Antragsstelle: Familienkasse - Bundesagentur für Arbeit
(Formulare sind auch online erhältlich)*

5. Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen haben Anspruch auf Kinderzuschlag; er beträgt pro Kind maximal 205 Euro monatlich; er wird zusammen mit dem Kindergeld ausbezahlt; Arbeitslosengeld II-Bezieherinnen/Bezieher erhalten keinen Kinderzuschlag.

*Antragsstelle: Familienkasse - Bundesagentur für Arbeit
(Formulare sind auch online erhältlich)*

8. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für den alleinstehenden Elternteil und dessen Kinder, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen entzieht oder zu Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise in der Lage ist. Unterhaltsvorschuss kann ohne zeitliche Einschränkung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Vom 12. bis 18. Lebensjahr ist die Bewilligung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Alleinerziehende Elternteil bezieht zusätzlich zu den SGB II-Leistungen eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto, **oder**
- das Kind bezieht keine Leistungen nach SGB II, **oder**
- durch den Bezug der UVG-Leistungen kann der SGB II-Bezug vermieden werden.

Der monatliche Unterhaltsvorschuss beträgt derzeit für

Kinder unter 6 Jahren	174 Euro
Kinder von 6 bis 11 Jahren	232 Euro
Kinder von 12 bis 17 Jahren	309 Euro

*Antragsstelle: Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt
- Unterhaltsvorschusskasse -*

9. Unterhalt des Kindes

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Lebt das Kind nicht in ihrem Haushalt, besteht Barunterhaltspflicht. Der Mindestunterhalt beträgt derzeit

unter 6 Jahren monatlich	393 Euro
unter 12 Jahren monatlich	451 Euro
unter 18 Jahren monatlich	528 Euro

Der Unterhalt vermindert sich noch durch das hälftige Kindergeld.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben alleinerziehende Mütter/Väter Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil in der Regel bis 3 Jahre nach der Geburt des Kindes.

*Beratung: Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt
- Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft -*

6. Wohngeld

Wohngeld ist ein Mietzuschuss für die Wohnung oder ein Lastenzuschuss für das Eigenheim bzw. die Eigentumswohnung und einkommensabhängig. Wohngeld wird in der Regel nicht für ALG II-Empfängerinnen/Empfänger gewährt.

Antragsstelle: Stadt-/Gemeindeverwaltung

7. Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein muss beantragt werden und ist einkommensabhängig. Sie können sich damit um eine sozial geförderte Wohnung bewerben.

Antragsstelle: Stadt-/Gemeindeverwaltung

8. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung für den alleinstehenden Elternteil und dessen Kinder, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen entzieht oder zu Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise in der Lage ist. An welche Bedingungen die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss geknüpft ist und die Höhe des monatlichen Betrages entnehmen Sie bitte dem separaten Einlegeblatt.

Antragsstelle: Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -

9. Unterhalt des Kindes

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Lebt das Kind nicht in ihrem Haushalt, besteht Unterhaltspflicht. Die Höhe des monatlichen Mindestunterhalts entnehmen Sie bitte dem separaten Einlegeblatt.

Beratung: Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft -

10. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Bei Hilfebedürftigkeit (kein Einkommen oder geringfügiges Einkommen) erhalten Sie auf Antrag laufende finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie angemessene Unterkunftskosten und Krankenversicherungsbeiträge. Zusätzlich können Sie beantragen:

- Mehrbedarf für Schwangere und allein Erziehende
- Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung
- Bei Erstbezug einer Wohnung: Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Übernahme des Regelkindergartenbeitrages durch das Jugendamt
- Übernahme der Müllgebühren

Antragsstelle: Stadt-/Gemeindeverwaltung (bei Neuanträgen), Landratsamt Bodenseekreis, Jobcenter (für weitere Hilfen), Jugendamt (Regelkindergartenbeitrag)

11. Arbeitslosengeld I

Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Jahr versicherungspflichtig gearbeitet haben und nun arbeitslos geworden sind, haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Die Gewährungsdauer hängt von Ihrer vorherigen Beschäftigungszeit ab. Die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes berechnet die Agentur für Arbeit. Eine Arbeitsvermittlung wird eingeleitet.

Antragsstelle: Bundesagentur für Arbeit Überlingen für den westlichen und Friedrichshafen für den östlichen Bodenseekreis

12. Kinderbetreuungskosten

Bei einem beruflichen Wiedereinstieg haben allein Erziehende einen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuung. Diese Unterstützung ist einkommensabhängig.

Antragsstelle: Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe -

13. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder

Auf Antrag können Kinder und Schüler/innen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule in Vollzeit besuchen, folgende Leistungen erhalten:

- Kostenübernahme für ein- oder mehrtägige Ausflüge mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung
- für den persönlichen Schulbedarf können Sie zum 1. August ca. 100 Euro und zum 1. Februar ca. 50 Euro erhalten
- Lernförderung: bei Bedarf werden die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Nachhilfe bezahlt
- Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
- Zuschuss zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, z. B. Teilnahme an Freizeiten, Unterricht im künstlerischen Bereich, Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur.

Anspruchsberechtigt sind Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Sozialhilfe auch Kinder im Wohngeldbezug sowie mit Bezug von Kinderzuschlag.

Antragsstelle: Gemeinde-/Stadtverwaltung oder Beratungsstelle des Jobcenters im Landratsamt Bodenseekreis

14. Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren

Menschen mit geringem Einkommen können einen Antrag zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einreichen. Die Anträge erhalten Sie bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung oder unter www.rundfunkbeitrag.de.

Antragsstelle: ARD ZDF Deutschlandradio - Beitragsservice - 50656 Köln (www.rundfunkbeitrag.de)

15. Landesstiftung: Familie in Not

Tritt durch ein schwerwiegendes Ereignis eine besondere Krisen- oder Notsituation ein, kann eine einmalige individuelle finanzielle Beihilfe für Familien beantragt werden.

Antragsstelle: Schwangerschaftsberatungsstellen bei Caritas und Diakonie

16. Bundesstiftung: Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens

Vor der Geburt kann eine einmalige Beihilfe für die Babyausstattung und Umstandskleidung beantragt werden. Zusätzlich kann eine Beihilfe für schwangerschaftsbedingten Umzug und ausbildungsbedingte Kosten übernommen werden. Die Beihilfe ist einkommensabhängig. Für Bezieherinnen von Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II und Asylbewerberleistungsgesetz ist vorrangig beim Landratsamt Bodenseekreis ein Antrag auf einmalige Hilfen bei Schwangerschaft zu stellen. Zusätzlich zu den vorrangigen Leistungen können eventuell weitere Beihilfen bei der Bundesstiftung beantragt werden.

Antragsstelle: Schwangerschaftsberatungsstellen bei Caritas und Diakonie

17. Hilfen für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen durch Sonderfonds der evangelischen oder katholischen Kirche

Individuelle finanzielle Beihilfe für Babyausstattung, Umstandskleidung, Wohnung oder andere Engpässe können nachrangig zur Bundesstiftung gewährt werden.

Antragsstelle: Schwangerschaftsberatungsstellen bei Caritas und Diakonie

18. Zeppelin-Stiftung

Für Bürgerinnen/Bürger der Stadt Friedrichshafen gewährt die Zeppelin Stiftung auf Antrag individuelle finanzielle Beihilfen in besonderen Notlagen. Des Weiteren werden Wasser- und Energiekostenzuschüsse sowie Zuschüsse für Familienferien, jeweils einkommensabhängig, und Beihilfen für Schülerferien gewährt.

Antragsstelle: Stadtverwaltung Friedrichshafen

19. Josef-Wagner-Stiftung

Für Bürger/innen aus dem Bodenseekreis wird in besonderen Notlagen auf Antrag individuelle finanzielle Beihilfe gewährt, jedoch nachrangig zu den gesetzlichen Ansprüchen.

Antragsstellen: Beratungsstellen der Caritas und Diakonie, Landratsamt Bodenseekreis, Stadtverwaltung Friedrichshafen, Gemeindeverwaltungen

Weitere Informationen: www.wagner-group.com

20. Beratungshilfe

Durch die Beratungshilfe können sich Menschen mit geringem Einkommen rechtlich beraten und vertreten lassen. Sie ist eine Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Wird die Beratungshilfe durch die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt gewährt, so ist dort eine Gebühr von 15 Euro zu bezahlen, die auch erlassen werden kann. Erforderlich ist ein mündlicher oder schriftlicher Antrag in dem Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen. Sie können den Antrag beim Amtsgericht oder einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl stellen, dieser leitet ihn an das Amtsgericht weiter. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt Ihnen das Amtsgericht den Berechtigungsschein für die Beratungshilfe aus.

Antragsstellen: zuständiges Amtsgericht oder Rechtsanwälte Ihrer Wahl

21. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

Möchten Sie sich in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen, so kommt die Prozesskostenhilfe in Betracht. Sie können diese erhalten, wenn Sie aus persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt voraus, dass der angestrebte Prozess tatsächlich Aussicht auf Erfolg hat. Zuständig ist das Gericht, bei dem der Prozess geführt wird. Lassen Sie sich von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt beraten.

Antragsstelle: zuständiges Gericht

SACHLEISTUNGEN

Diese Angebote beziehen sich auf den gesamten Bodenseekreis.

1. Landesfamilienpass

Allein Erziehende mit einem Kind, Familien mit mindestens drei Kindern und Familien mit einem schwerbehinderten Kind können sich einen Familienpass ausstellen lassen. Sie erhalten ein Gutscheinheft mit dem sie staatliche Burgen/Schlösser, Museen oder Zoos des Landes Baden-Württemberg kostenfrei besuchen können.

Der Familienpass ist nicht abhängig von Ihrem Einkommen.

Antragsstelle: Stadt- und Gemeindeverwaltungen

2. Bazare: Rund ums Kind

Mehrfach im Jahr werden auf den Bazaren Kinderkleidung, Zubehör und Spiele angeboten und verkauft; Termine erfahren Sie durch die Tages-/Wochenpresse oder in den Gemeindeblättern.

Angebote bei Kindergärten und Familientreffs

3. Gebrauchtwarenkaufhaus FAIRKAUF

Fairkauf ist ein Gebrauchtwarenkaufhaus für Jedermann. Im Kaufhaus gibt es eine große Auswahl gespendeter und gereinigter Secondhandware, die von Möbeln, Haushaltswaren, Elektrogeräten, über Bekleidung für Kinder und Erwachsene, Kinderspielzeug und Dekoartikeln reicht. Für Menschen mit geringem Einkommen gibt es auf die Waren eine Ermäßigung von 20 %. Für die Ermäßigung wird als Nachweis ein gültiger Tafelausweis, oder eine DRK-Berechtigungskarte benötigt.

FAIRKAUF, Paulinenstraße 33a, 88046 Friedrichshafen, Öffnungszeiten unter Tel.: 07541 3780810

4. Gebrauchtwarenmarkt „Sperrmüllbörse“

Vom Kinderwagen bis zur kompletten Wohnungseinrichtung ... gut erhaltene und funktionstüchtige Gegenstände können in der Online-Sperrmüllbörse des Abfallwirtschaftsamtes kostenlos bzw. für max. 20 Euro selbst angeboten bzw. gesucht werden.

www.abfallwirtschaftsamt.de

Diese Leistungen und Angebote beziehen sich auf die Stadt Friedrichshafen und die Gemeinde Oberteuringen.

1. Tafel Friedrichshafen

Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen können Grundnahrungsmittel verbilligt einkaufen. Die Einkaufskarte erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Friedrichshafen, bei der Caritas und bei der Diakonie.

Tafel Friedrichshafen, Hofener Straße 47, Friedrichshafen

2. Mittagstisch Friedrichshafen

Menschen mit geringem Einkommen können einen Berechtigungsschein erhalten, mit dem sie eine warme Mahlzeit einnehmen können. Jeden Mittwoch wird von 12:00 bis 13:00 Uhr ein Mittagessen preisgünstig ausgegeben. Kinder unter 6 Jahren erhalten eine warme Mahlzeit kostenlos.

Gemeindehaus St. Nikolaus, Karlstraße 17/1 in Friedrichshafen

4. Kleiderladen

Sie können gut erhaltene Kleidung und Wäsche erhalten. Der Laden steht allen offen. Menschen, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, erhalten eine Berechtigungskarte vom Roten Kreuz oder können die Einkaufskarte der Tafel nutzen um eine Preisermäßigung zu erhalten.

Deutsches Rotes Kreuz, König-Wilhelm-Platz 1 in Friedrichshafen, Öffnungszeiten unter Tel.: 07541 504-0 oder unter www.drk-kv-bodenseekreis.de

5. Offener Kleiderschrank

Sie können gebrauchte Kinderkleidung und Spielzeug (evtl. gegen eine Spende) erhalten. Weiteres Zubehör „rund um’s Kind“ kann ausgeliehen werden.

*Deutscher Kinderschutzbund Friedrichshafen
Schanzstraße 19 in Friedrichshafen
www.kinderschutzbund-friedrichshafen.de*

Diese Leistungen und Angebote beziehen sich auf die Stadt Markdorf und Umgebung.

1. Kinderkleiderkiste

Jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00 - 17:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 12:00 Uhr können Sie in Notsituationen Kinderbekleidung und Zubehör erhalten.

Mehrgenerationenhaus, Spitalstraße 3 in Markdorf

2. Kleiderladen

Sie können gut erhaltene Kleidung und Wäsche für Erwachsene abgeben und gegen kleine Gebühr auch erhalten.

*CKD, Bussenstraße 7 in Markdorf
Öffnungszeiten unter www.seelsorgeeinheit-markdorf.de*

3. Tafel Markdorf

Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen können Lebensmittel erhalten. Pro Einkauf bezahlen Sie 2 Euro. Den Berechtigungsausweis erhalten Sie nach Vereinbarung bei der Diakonie, Weinsteig 1, in Markdorf.

*Tafel Markdorf, Stadtgrabenstraße 18, Markdorf
www.ekima.de*

Diese Leistungen und Angebote beziehen sich auf die Stadt Überlingen und Umgebung.

1. Baby-Box

Für Ihr neugeborenes Kind können Sie eine Baby-Box ausleihen; sie enthält Babykleidung, Kinderwagen und Zubehör; für ca. 6 Monate wird sie Ihnen gegen eine geringe Gebühr zur Verfügung gestellt.

Familientreff Kunkelhaus, Krummebergstraße 20 in Überlingen

2. Kleiderladen

Sie können gut erhaltene Kleidung, Schuhe, Bettwäsche und Gardinen zu einem geringen Preis erhalten.

Deutsches Rotes Kreuz, Hallendorferstraße 8 in Uhlldingen-Mühlhofen, Öffnungszeiten unter Tel.: 07541 504-0 oder unter www.drk-kv-bodenseekreis.de

3. Kleiderladen

Menschen mit geringem Einkommen können hier gut erhaltene Kleidung günstig einkaufen.

Deutsches Rotes Kreuz, Am Erlenbach 1 in Überlingen (Untergeschoss der Kreuzkirche), Öffnungszeiten unter Tel.: 07541 504-0 o. unter www.drk-kv-bodenseekreis.de

4. Ma(h)lzeit

Ein regelmäßiger Treffpunkt für Menschen mit geringem Einkommen, für Kinder und für alle, die sonst alleine essen müssen. Sie erhalten ein warmes Mittagsmenü für 1,50 Euro; Kinder bis 12 Jahre essen kostenlos.

Kreuzkirche, Am Erlenbach 1 in Überlingen, Öffnungszeiten unter www.emk-ueberlingen.de

5. Mittagstisch „Gemeinsam Essen mit Kindern“

Ein gemeinsames Mittagessen für Mütter, Väter und Kinder in gemütlicher Runde zu einem geringen Preis.

*Familienzentrum Altstadt, Krummebergstraße 20
in Überlingen*

Weitere Infos unter: www.familientreff-kunkelhaus.de

6. Tafel Überlingen

Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen können verbilligte Lebensmittel erhalten. Die Einkaufsbeurteilungskarte beantragen Sie bei der Caritas oder beim Stadtsozialamt.

*Tafel Überlingen, Friedhofstraße 28 a in Überlingen,
Öffnungszeiten unter www.caritas-linzgau.de*

Diese Leistungen und Angebote beziehen sich auf Meckenbeuren, Tettang und Umgebung.

1. Tettninger Tafel e. V.

Menschen mit geringem Einkommen können Lebensmittel verbilligt einkaufen. Den Ausweis und nähere Infos erhalten Sie im Rathaus Tettang und Neukirch, der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Tettang, der evangelischen Kirchengemeinde Meckenbeuren, der katholischen Kirchengemeinde Laimnau, bei der Sozialberatung der Caritas und Diakonischen Bezirksstelle Friedrichshafen.

*Tafel Tettang, Kalchenstraße 9 in Tettang,
Öffnungszeiten unter Tel.: 07542 953640 oder unter
www.tettninger-tafel.de*

2. Kleiderkammer des DRK

Sie können gut erhaltene Kleidung, Schuhe, Bettwäsche und Gardinen zu einem geringen Preis erhalten.

*Deutsches Rotes Kreuz, Loretostraße 12 in Tettang,
Öffnungszeiten unter Tel.: 07542 9332-0 oder unter
www.drk-tettang.de*

ADRESSEN

Amtsgericht Tettngang

Rechtsantragsstelle

Beratungshilfeschein und Prozesskostenhilfe

Montfortplatz 1

88069 Tettngang

Tel.: 07542 519-0 (östlicher Bodenseekreis)

www.amtsgericht-tettngang.de

Zuständig für: Meckenbeuren, Friedrichshafen und den restlichen östlichen Bodenseekreis

Amtsgericht Überlingen

Rechtsantragsstelle

Beratungshilfeschein und Prozesskostenhilfe

Bahnhofstraße 8, 88662 Überlingen

Tel.: 07551 93639-0 (westlicher Bodenseekreis)

www.amtsgericht-ueberlingen.de

Zuständig für: Immenstaad, Markdorf, Oberteuringen und den restlichen westlichen Bodenseekreis

Diese Adressen beziehen sich auf den gesamten Bodenseekreis.

Landratsamt Bodenseekreis

Albrechtstraße 75 und 77, 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 204-0

Gebrauchtwarenkaufhaus FAIRKAUF

Paulinenstraße 33a, 88046 Friedrichshafen

Tel.: 07541 3780810

Diese Adressen beziehen sich auf die Stadt Friedrichshafen und die Gemeinde Oberteuringen.

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse

Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg

Tel.: 0800 4555530

Caritas-Zentrum Friedrichshafen

Schwangerenberatung, Allgemeine Sozialberatung

Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 3000-0

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Friedrichshafen e. V.
Schanzstraße 19, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 22124

Deutsches Rotes Kreuz

Kleiderladen
König-Wilhelm-Platz 1, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 504-0 (Zentrale)

Diakonische Bezirksstelle Friedrichshafen

Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung,
Beratung von Familien mit Kindern bis 3 J.,
Sozial- und Kurberatung
Scheffelstraße 37, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 32300

Evangelische Gesamtkirchengemeinde

Scheffelstraße 56, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 21308

Katholische Gesamtkirchengemeinde

Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541 7076-20

Tafel Friedrichshafen e. V.

Hofener Straße 47, 88045 Friedrichshafen

Diese Adressen beziehen sich auf die Städte Markdorf und Überlingen jeweils mit Umgebung.

Bundesagentur für Arbeit

Familienkasse
Lantwattenstraße 2, 78050 Villingen-Schwenningen
Tel.: 0800 4555530

Caritasverband Linzgau e. V.

Schwangerenberatung, Caritas-Sozialdienst, Familienpflege,
Nachbarschaftshilfe, Tafelkarten
Jahnstraße 3, 88662 Überlingen
Tel.: 07551 8303-0

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Bodenseekreis e. V.

Kleiderladen

Hallendorfer Straße 8, 88690 Uhdingen-Mühlhofen

Tel.: 07556 323

und

Kleiderladen

Am Erlenbach 1 (UG der Kreuzkirche), 88662 Überlingen

Tel.: 07541 504-0

Diakonisches Werk Überlingen-Stockach

Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung,
Beziehungs- und Lebensberatung,

sozialrechtliche Beratung und Kurvermittlung

Christophstraße 31, 88662 Überlingen

Tel.: 07551 918990

Weinsteig 1, 88677 Markdorf,

Tel.: 07544 91172

Evangelische Kirchengemeinde Markdorf

Tafelausweis

Weinsteig 1, 88677 Markdorf

Tel.: 07544 4499

Evangelisch-methodistische Kreuzkirche

Ma(h)lzeit

Am Erlenbach 1, 88661 Überlingen

Tel.: 07551 63653

Familientreff Kunkelhaus

Mittagstisch, Babybox

Krummebergstraße 20, 88662 Überlingen,

Tel.: 07551 1795

Kleiderstelle der Caritas Markdorf

Mittlere Kaplanei, Kirchgasse 7

88677 Markdorf

Mehrgenerationenhaus Markdorf

Kinderausstattung

Spitalstraße 3, 88677 Markdorf

Tel.: 07544 912965

Tafel-Laden Markdorf

Stadtgrabenstraße 18, 88677 Markdorf

Tafel-Laden Überlingen

Friedhofstraße 28 a, 88662 Überlingen

**Diese Adressen beziehen sich auf Meckenbeuren,
Tettngang und Umgebung.**

Deutsches Rotes Kreuz

Kleiderkammer

88069 Tettngang, Loretostraße 12

Tel.: 07542 9332-0

Evangelisches Pfarramt

Martin-Luther Straße 7, 88069 Tettngang

Tel.: 07544 7455

Evangelisches Pfarramt Pauluskirche

Ernst- Lehmann- Straße 17, 88074 Meckenbeuren

Tel.: 07542 4773

Katholisches Pfarramt St. Gallus

Kirchstraße 28, 88069 Tettngang

Tel.: 07542 9374-0

Katholisches Pfarramt St. Maria

Hauptstraße 21/1, 88074 Meckenbeuren

Tel.: 07542 4663

Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul

Fischerweg 5, 88069 Tettngang-Laimnau

Tel.: 07543 6244

Tettnanger Tafel e. V.

Montfortstraße 6, 88069 Tettngang

Tel.: 07542 953640

Weitere Informationen und Hinweise erhalten Sie bei den
Gemeindeverwaltungen und Familientreffs vor Ort.

Herausgeber

Landratsamt Bodenseekreis
Netzwerk MOBILE - Frühe Hilfen
und Kindeswohlförderung
im Bodenseekreis



Eine Kooperation zwischen dem Landratsamt und
zahlreichen Netzwerkpartnern im Bodenseekreis.

Kontakt

Caritas Bodensee Oberschwaben
Dirk Meiners
Tel.: 07541 3000-0

Landratsamt Bodenseekreis
Lucia Beckesch
Tel.: 07541 204-5443

Layout

Landratsamt Bodenseekreis
Servicebüro für Text und Gestaltung
2021

Bundesstiftung
Frühe Hilfen 

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend